

Präsident v. Gerßdorf: Ich weiß nicht, ob die Kammer mit dem, was der Herr Referent vorgeschlagen hat, einverstanden ist?

Prinz Johann: Es würde sich wohl nur fragen, ob die Organe der Staatsregierung darauf bestehen; daß die Beilage sub C. verlesen wird; denn die Kammer ist nicht dabei interessiert.

Staatsminister v. Könnert erklärt, daß das Ministerium auf dem Vorlesen nicht bestehe.

Referent v. Friesen: Da also vorauszusetzen ist, daß die Kammer mit dem Inhalte der Beilagen sub C. und D. sich bekannt gemacht haben wird, so ersuche ich den Herrn Präsidenten, die Frage an die Kammer zu stellen, ob sie deren Vorlesung nicht verlange.

Präsident v. Gerßdorf: Verlangt die Kammer die Vorlesung dieser beiden Unterlagen? — Es erhebt sich Niemand.

Referent v. Friesen: Es würde also sofort zum Berichte überzugehen sein. Dieser lautet:

Das gedachte allerhöchste Decret, zuerst eingegangen bei der ersten Kammer, welche es zur Berichterstattung an die unterzeichnete Deputation überwies, erfordert von der Ständeverammlung ein Gutachten über die Frage:

ob und unter welchen Voraussetzungen die Begründung eines Creditsystems für den ländlichen, insbesondere ritterschaftlichen Grundbesitz in Sachsen als unbedenklich oder wünschenswerth zu erachten sei?

Zugleich werden mittelst desselben in zwei Beilagen sub A. et B. den Ständen zwei der Staatsregierung bereits mit der Bitte um Bestätigung übergebene Entwürfe zu Statuten eines Creditvereins für die Ritterschaft des leipziger Kreises und einer Hypothekenbank für die Oberlausitz mitgetheilt, und in einer anderweiten Beilage sub C. die Ansichten der Staatsregierung über diese Angelegenheit entwickelt, sowie endlich eine vierte Beilage sub D. die Grundsätze andeutet, nach welchen den betreffenden Instituten eine Befreiung von den bestehenden Stempelabgaben zugestanden werden würde.

Die vorgelegte Frage und die bei deren Beantwortung als Hülfsmittel und zur Anleitung dienenden Beilagen des allerhöchsten Decrets schienen aber nothwendigerweise darauf hinzuweisen, den gutachtlichen Bericht, welchen die Deputation zu erstatten hat, in zwei Theile zu theilen, nämlich in einen allgemeinen und in einen besondern.

Im allgemeinen Theile wird dieselbe über die Geschichte der Creditinstitute und die über dieselben in andern Ländern gemachten Erfahrungen etwas zu sagen, nicht nöthig haben, weil sowohl die Beilage des Decrets sub C., als auch eine große Anzahl gründlicher Schriften, sowie eigene Wahrnehmungen darüber befriedigende Auskunft geben, sie wird aber ganz besonders ihre Ansicht über das eigentliche Wesen der Creditinstitute und über die Aufgabe, welche sie sich gestellt und zu stellen haben, aussprechen und so schließlich ganz natürlich zu der Frage gelangen, ob ein Creditinstitut für den ländlichen Grundbesitz im Allgemeinen für etwas Nützliches zu halten und ob ein dergleichen Institut insbesondere in Sachsen als etwas Wünschenswerthes anzusehen sei.

Nachdem der Deputation in Folge mehrfacher Berathungen kein Zweifel übrig blieb, daß diese erste Frage bejahend zu

I. 24.

beantworten sei, hat sie in dem besondern Theile ihres Berichts die Voraussetzungen erwogen, unter welchen es ihr unbedenklich erscheint, die Errichtung von landwirthschaftlichen Creditinstituten in Sachsen anzuempfehlen. Als die erste und wichtigste dieser Voraussetzungen erschienen ihr selbst nach Anleitung des höchsten Decrets

I. die Grundlagen, deren ein Creditinstitut bedarf, um, neben den übrigen Bedingungen einer zweckmäßigen Organisation, den Gläubigern vollständige Sicherheit zu gewähren. Die Deputation hat solche daher im ersten Abschnitte des besondern Theils erörtert.

Eine zweite nothwendige Rücksicht war demnachst

II. auf die rechtlichen Verhältnisse zu nehmen, in welchen ein Creditinstitut insbesondere nach außen hin erscheint, und es hat die Deputation diese in einem zweiten Abschnitte erörtert und dabei die Rechtsbegünstigungen aufgesucht und begutachtet, welche einer solchen Anstalt unentbehrlich zu sein scheinen.

Anlangend die Organisation einer Creditanstalt, die Art ihrer Verwaltung und überhaupt ihre inneren Einrichtungen, so scheint es, soweit dieses Alles nicht die Sicherheit des Unternehmens bezweckt, oder rechtliche Wirkungen nach außen hin äußert, nicht in der Aufgabe der Deputation zu liegen, hierüber gutachtliche Vorschläge zu thun, oder die dem hohen Decrete beigefügten beiden Statutenentwürfe sub A et B einer speciellen Prüfung zu unterwerfen. Dennoch aber schien die Frage über die Rathsamkeit eines Amortisationsplanes zu sehr mit der Frage über die Möglichkeit eines Creditsystems selbst in Verbindung zu stehen, als daß die Deputation diese Frage ganz mit Stillschweigen hätte übergehen können. Sie hat diese Frage daher unter

III. in einem dritten Abschnitte erwogen.

Endlich aber gab sowohl die im hohen Decrete gestellte allgemeine Frage, als auch die Erörterung sub VIII. S. 522 in der Beilage C der Deputation Veranlassung, den Umfang, welcher einem Creditsysteme in Sachsen sowohl in Beziehung auf die Landestheile, welche es umfassen, als auch in Beziehung auf die Classen der Güter, für die es bestimmt sein soll, zu geben sein möchte, in Erwägung zu ziehen, und sie hat daher

IV. im vierten Abschnitte auch die Fragen begutachtet:

- 1) ob es unbedenklich sei, anstatt eines, alle Landestheile gleichmäßig umfassenden landschaftlichen Creditsystems die Errichtung mehrerer solcher Institute, unter Beschränkung derselben auf einzelne Landestheile, zuzulassen? und
- 2) welche Rücksicht bei Einführung des Creditsystems in Sachsen neben dem ritterschaftlichen auf den bäuerlichen Grundbesitz zu nehmen sein werde?

Nach erfolgter Vernehmung mit den Commissarien der hohen Staatsregierung legt nun die Deputation der geehrten Kammer hiermit ihren Bericht vor, und beantwortet zuerst

A.

die Frage, ob die Begründung eines Creditsystems für den ländlichen Grundbesitz in Sachsen wünschenswerth sei?

Nach Erwägung aller Umstände, nach Prüfung aller Erfahrungen, welche man über Creditinstitute außerhalb Sachsen gemacht hat, konnte die Deputation nicht mehr in Zweifel sein, daß diese Frage bejaht werden müsse.

1 *